

Art. 92, Erl. 3, 4, 5

die Minister und die Staatssekretäre mit eigenem Geschäftsbereich berufen. Er ist dabei nicht frei; denn alle Fraktionen, soweit sie mindestens 40 Mitglieder haben, also mindestens $\frac{1}{10}$ der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Volkskammer stellen, sind an der Regierung zu beteiligen. Damit wird das Blocksystem auch auf die Regierung übertragen. Wenn im Jahre 1945 die Zusammenarbeit aller demokratischen Parteien noch als ein Gebot der Stunde erschien, um die Folgen von Krieg und Zusammenbruch zu überwinden, wurde 1949 diese Zusammenarbeit zum Verfassungsgrundsatz erhoben.

3. Die Fraktionen sollen im Verhältnis ihrer Stärke durch Minister oder Staatssekretäre, die ursprünglich nicht Mitglied der Regierung sein sollten, sondern nur mit beratender Stimme an ihren Sitzungen teilnehmen durften, beteiligt werden.

Infolge der Einheitslistenwahl konnte das wahre Stärkeverhältnis der Parteien niemals festgestellt werden (-> Erl. 2, 3 zu Art. 52). Die Stärke der Fraktionen (-> Erl. 2 c zu Art. 57) war daher von Anfang an manipuliert. Aber auch der so entstandene Proporz wurde bei der Regierungsbildung nicht eingehalten. Die SED besetzte von Anfang an alle Schlüsselministerien. Im Mai 1962 gehörten von den 27 Mitgliedern des Ministerrates einschließlich des Vorsitzenden der Zentralen Kommission für staatliche Kontrolle und der Staatssekretäre für Hoch- und Fachschulwesen und für Forschung und Technik 21 Mitglieder der SED, zwei der CDU, zwei der DBP und je eines der LDPD und der NDPD an.

4. Die Benennung des Ministerpräsidenten durch die stärkste Fraktion und die Beteiligung aller Fraktionen an der Regierung machten es möglich, daß die 1945 von der Besatzungsmacht eingeleitete Entwicklung (-> Erl. 2 zu Art. 13) auch nach formeller Inkraftsetzung der Verfassung fortgesetzt werden konnte. Die Führung durch die SED war gesichert. Das Entstehen einer parlamentarischen Opposition war unwahrscheinlich geworden.

5. Rechtlich war sie jedoch nicht völlig unmöglich. Denn für den Fall, daß eine Fraktion sich nicht an der Regierungsbildung beteiligen will, ist bestimmt, daß sie dann ohne diese Fraktion stattfindet. Die Aufnahme dieser Bestimmung in die Verfassung war eine Konzession an bürgerlich-parlamentarische Vorstellungen. Der Zwang zum Block sollte rechtlich nicht unbedingt sein. Ein kleiner Spalt für die Bildung einer Opposition blieb offen. Wenn dieser Spalt niemals ausgenützt werden konnte, so lag das an der Besatzungsmacht und der SED, die jede parlamentarische Opposition nicht als notwendigen Gegenspieler der Regierung zu deren Kontrolle, sondern für unfähig ansahen, die objektiven Gesetze der Geschichte zu erkennen